

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Autohaus Bäckmann & Sassert GmbH
Standort:	Boltensternstr. 128 in 50735 Köln
Anlage:	Autohaus mit Kfz-Werkstatt
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	keine
Aktenzeichen:	5.005_5-0905_120_2015A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 16,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Februar bis November 2015
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	02.07.2015 (11:00 bis 13:00 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	09.02.2016
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln Dezernat 56 (angefragt, nicht teilgenommen) Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (angefragt, nicht teilgenommen) Stadt Köln, Feuerwehr 37 (angefragt, nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

Überprüfung, ob das Autohaus hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.

Betriebseinheit: Abwasserbehandlungsanlage

Betriebseinheit: Lager-Anlage für Altöl, Prüfberichte nach § 1 VAwS Bund und § 12 VAwS NRW

Betriebseinheit: Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe (Frischöl, Frostschutzmittel, diverse Schmierstoffe), Nachweise gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW)

Nachweise gemäß § 50 Absatz 1 und 3 KrWG in Verbindung mit § 3 AVV und § 9 NachweisV

Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung vom 01.10.1987 Az.: 63/B15/06476/1987
- Genehmigung vom 07.10.1996 Az.: 572/52-5-6203-0905A
- Bescheid vom 13.08.2015 Az.: 5.005_5-0905_120_15

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 58, 60 und 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 3, 7 und 12 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW), in Verbindung mit Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) und § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	-x
Mängel behoben:	26.11.2015
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum
Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel	
Leitungen der Altöllageranlage waren aufgrund der baulichen Beschaffenheit nicht einsehbar und entsprachen somit nicht den wasserrechtlichen Anforderungen	
Der Ölschacht war nicht ausreichend gegen Leckagen gesichert	
Lagerung der wassergefährdenden Stoffe unzureichend	

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Infrastrukturelle Maßnahmen (u.a. regelmäßige Sichtkontrollen und Führen eines Betriebstagebuchs) sowie technische Verbesserungen bei der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe wurden durch den Betrieb auf Veranlassung der Behörde umgesetzt.
------------------------	---

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.